

Hauptsatzung

0.01

vom 27. Februar 2008
zuletzt geändert durch Satzung
vom 17. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 27. Februar 2008 aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des GO-Reformgesetzes vom 09. Oktober 2006 (GV NRW S. 380), folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Siegel, Wappen und Flagge

- (1) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Essen“.
- (2) Das Wappen der Stadt Essen besteht aus zwei einander zugeneigten Wappenschilden unter einer goldenen, mit Edelsteinen besetzten Fürstenkrone, deren von unten teilweise sichtbare Innenseite rot gefärbt ist. Der heraldisch rechte, nach links geneigte Wappenschild enthält einen schwarzen, rot bewehrten und rot gekrönten doppelköpfigen Reichsadler auf goldenem Grund. Der heraldisch linke, nach rechts geneigte Wappenschild enthält ein goldenes, nach links geneigtes Schwert auf blauem Grund. Die beiden Wappenschilde und die darüber stehende Krone bilden eine Einheit.
- (3) Die Stadtfarben sind gelb-blau. Die Flagge der Stadt besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben gelb, unten blau.

§ 2 Stadtbezirke

Das Gebiet der Stadt Essen wird in folgende 9 Stadtbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk I

- **Stadtmitte / Frillendorf / Huttrop** -

mit den Stadtteilen Stadtkern (01), Ostviertel (02), Nordviertel (03), Westviertel (04), Südviertel (05), Südostviertel (06), Huttrop (11) und Frillendorf (36)

Stadtbezirk II

- **Rüttenscheid / Bergerhausen / Rellinghausen / Stadtwald** -

mit den Stadtteilen Rüttenscheid (10), Rellinghausen (12), Bergerhausen (13) und Stadtwald (14)

Stadtbezirk III

- **Essen West** -

mit den Stadtteilen Altendorf (07), Frohnhausen (08), Holsterhausen (09), Fulerum (15), Haarzopf (28) und Margarethenhöhe (41)

Stadtbezirk IV

- **Borbeck** -

mit den Stadtteilen Schönebeck (16), Bedingrade (17), Frintrop (18), Dellwig (19), Gerschede (20), Borbeck-Mitte (21), Bochohd (22) und Bergeborbeck (23)

Stadtbezirk V

- **Altenessen / Karnap / Vogelheim** -

mit den Stadtteilen Altenessen-Nord (24), Altenessen-Süd (25), Karnap (40) und Vogelheim (50)

Stadtbezirk VI

- **Zollverein** -

mit den Stadtteilen Schonnebeck (37), Stoppenberg (38) und Katernberg (39)

Stadtbezirk VII

- **Steele / Kray** -

mit den Stadtteilen Steele (34), Kray (35), Freisenbruch (45), Horst (46) und Leithe (47)

Stadtbezirk VIII

- **Essen-Ruhrhalbinsel** -

mit den Stadtteilen Heisingen (31), Kupferdreh (32), Byfang (33), Überruhr-Hinsel (43), Überruhr-Holthausen (44) und Burgaltendorf (48)

Stadtbezirk IX

- **Werden / Kettwig / Bredeney** -

mit den Stadtteilen Bredeney (26), Schuir (27), Werden (29), Heidhausen (30), Fischlaken (42) und Kettwig (49).

§ 3 Funktionsbezeichnungen

- (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Essen führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ bzw. „Ratsherr“.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des/der Oberbürgermeisters/-in führen die Bezeichnung „Bürgermeister/-in“ bzw. „Bürgermeister“.

- (3) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung „Mitglied der Bezirksvertretung“ mit dem die Bezirksvertretung kennzeichnenden Zusatz.
- (4) Die Bezirksvorsteher/-innen führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin“ bzw. „Bezirksbürgermeister“.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Unterrichtung der Einwohner/-innen gemäß § 23 GO NRW erfolgt grundsätzlich durch
 - a) vom Rat beschlossene Einwohnerversammlungen, die auf die einzelnen Stadtbezirke des Stadtgebietes begrenzt werden können,
 - b) Herausgabe von Informationsschriften,
 - c) Mitteilungen im Amtsblatt der Stadt Essen,
 - d) Presseveröffentlichungen.Die Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewendet werden. Im Einzelfall kann der Rat eine andere Form der Unterrichtung wählen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind.
- (3) Der Rat der Stadt legt fest, welcher Ausschuss die Einwohnerversammlung durchführt und in welcher Art und Weise die Bezirksvertretungen daran zu beteiligen sind. Grundsätzlich soll eine Stellungnahme der betroffenen Bezirksvertretung eingeholt werden. Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegen der/dem Vorsitzenden des vom Rat bestimmten Ausschusses.
- (4) Unbeschadet sondergesetzlicher Regelungen sind Ort, Zeit und Gegenstand der Versammlungen mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden insoweit keine Anwendung, als Verfahren der Beteiligung und/oder der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über Planungen und Vorhaben der Stadt in besonderen Gesetzen geregelt sind.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW in Angelegenheiten der Stadt Essen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu wenden. Für die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden ist der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zuständig.
- (2) Die jeweilige geschäftsführende Dienststelle bestätigt den Eingang der Anregung oder Beschwerde und informiert den/die Absender/-in über den Termin und den Ort der Beratung. Die Verwaltung gibt zu der Anregung oder Beschwerde eine Stellungnahme mit einer konkreten Beschlussempfehlung ab.
- (3) Der Ausschuss oder die Bezirksvertretung kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan überweisen, sie zurückweisen oder für erledigt erklären. Die geschäftsführende Dienststelle unterrichtet den/die Absender/-in schriftlich unter Angabe der Gründe über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden oder der Bezirksvertretung. Damit ist das Verfahren gemäß § 24 GO NRW abgeschlossen.
- (4) Von einer sachlichen Prüfung einer Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn
 - a) sie beleidigende oder unsachliche Ausführungen enthält oder der/die Absender/-in nicht feststellbar ist,
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) Rechtsmittel gegeben bzw. eingelegt oder bereits ausgeschöpft wurden,
 - d) gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gegeben oder bereits abgeschlossen sind,
 - e) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des/der Oberbürgermeisters/-in bleiben unberührt.

§ 6 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 18 in Anwendung des § 27 GO NRW gewählten Mitgliedern und 9 Mitgliedern des Rates. Für jedes zu wählende Mitglied kann ein/e Stellvertreter/in gewählt werden. Die Bestellung von stellvertretenden Ratsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Der Integrationsrat soll wenigstens einmal jährlich über die Lage der ausländischen Einwohner/-innen einen Bericht vor dem Rat der Stadt abgeben.
- (3) Zu den Anfragen des Integrationsrates an die Verwaltung ist innerhalb von 3 Monaten Stellung zu nehmen.

- (4) Der Integrationsrat schlägt dem Rat der Stadt für alle Ausschüsse – soweit rechtlich zulässig – je eine Person zur Wahl als sachkundige/n Einwohner/-in und dessen/deren Stellvertretung gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW aus der Mitte der nach § 27 GO NRW gewählten Mitglieder vor.
- (5) Die in Anwendung des § 27 GO NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates erhalten Sitzungsgeld, Ersatz des Verdienstausfalles und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen dieser Hauptsatzung.
- (6) Der Integrationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Hinzunahme von weiteren Berater/-innen festgelegt werden kann.

§ 7 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in bestellt eine ihm/ihr organisatorisch unmittelbar zugeordnete hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen. Sie ist für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Verwaltung und der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Hierunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über dessen Umsetzung mit.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/-in beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen bei der Meinungsbildung berücksichtigt werden können.
- (4) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs kann die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen und auf Wunsch das Wort ergreifen. Ihr sind für die Sitzungen frühzeitig die Einladungen, Unterlagen und Niederschriften zu übermitteln.
- (5) Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (6) Weitere Punkte regelt eine entsprechende Dienstanweisung.

§ 8 Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten

- (1) Es entscheidet
 - a) der Rat der Stadt über
 - die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Wahlbeamtinnen und -beamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
 - die Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge nach Maßgabe des § 34 Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV);
 - b) der Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in für Bedienstete in Führungsfunktionen, das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten zur Gemeinde zu begründen oder zu verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dieses Entscheidungsrecht erstreckt sich auch auf Umsetzungen, die keine oder keine unmittelbare Veränderung des Rechtsverhältnisses zur Folge haben.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 3 hat der/die Oberbürgermeister/-in kein Stimmrecht. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 3, trifft der/die Oberbürgermeister/-in die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Bedienstete in Führungspositionen im Sinne von Satz 1 sind Leiter/-innen von Organisationseinheiten, die der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/-beamten oder einer/einem anderen Wahlbeamtin/-beamten oder dieser/diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen – mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/eines persönlichen Referentin/Referenten oder Pressereferentin/-referenten –,
- (2) a) Für die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW wird eine Personalkommission gebildet. Für Schulen mit bezirklicher Bedeutung (Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung – im Verbund –) wird die Personalkommission aus einem Vertreter des Schulausschusses, einem Vertreter der jeweiligen Bezirksvertretung und einem Vertreter des Fachbereichs Schule gebildet. Für alle anderen Schulformen (Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufskollegs, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt

emotionale und geistige Entwicklung, Schule für Kranke) besteht die Personalkommission aus zwei Vertretern des Schulausschusses und einem Vertreter des Fachbereichs Schule.

- b) Die Bezirksvertretungen und der Schulausschuss bestimmen aus den eigenen Reihen die stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter innerhalb der Personalkommission unter gleichzeitiger Festlegung der Reihenfolge der Stimmberechtigung im Vertretungsfall.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/-in entscheidet
- in allen übrigen Personalangelegenheiten;
 - in allen Fällen des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der übrigen beamtenrechtlichen Vorschriften, in denen der Rat der Stadt als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnis aber auf nachgeordnete Stellen übertragen kann;
 - über Widersprüche in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenrechtsstatusgesetzes (BeamtStG) i. V. m. § 103 des Landesbeamtengesetzes (LBG), es sei denn, dass der Rat der Stadt die dem Widerspruch zugrunde liegende Entscheidung getroffen hat.
- (4) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird die Stadt Essen durch den/die Oberbürgermeister/-in vertreten.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister/-in ist ermächtigt, die ihm/ihr obliegenden Entscheidungsbefugnisse auf nachgeordnete Bedienstete der Stadt zu delegieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (6) Die Befugnis zur Einstellung, internen Besetzung und Ein- oder Höhergruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Ausnahme der Betriebsleiterinnen und -leiter des ESH wird auf die Betriebsleitung übertragen.

§ 9 Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstellen

- (1) Die für jeden der im § 2 genannten Stadtbezirke zu wählende Bezirksvertretung führt die namentliche Bezeichnung des Stadtbezirks und besteht aus 19 Mitgliedern.
- (2) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet. Bei der Bestellung des/der Leiters/-in einer Bezirksverwaltungsstelle ist die jeweilige Bezirksvertretung anzuhören.
- (3) Die Bezirksverwaltungsstellen führen die Geschäfte der Bezirksvertretungen. Die fachspezifischen Aufgaben werden von den zentralen Verwaltungsdienststellen oder ihren Außenstellen wahrgenommen.
- (4) Der/Die Oberbürgermeister/-in ist gemäß § 36 Abs. 7 GO NRW berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er/Sie kann sich von einer/einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Leitende Dienstkräfte in diesem Sinne sind auch die Amtsleiter/-innen und ihre Stellvertreter/-innen.

§ 10 Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen

- (1) Soweit nicht der Rat der Stadt ausschließlich zuständig ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 41 Absätze 1 und 3 GO NRW), entscheiden die Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen
1. Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen für Lernbehinderte einschließlich Nebenanlagen
 2. Turn- und Sporthallen, Sport- und Tennisplätze
ausgenommen Stadion am Uhlenkrug, Stadion Essen, Immobilie Handballeistungszentrum Raumerstraße, Regattahaus/Regattastrecke, Schießleistungszentrum, Eissporthalle Essen-West, Sportpark Am Hallo, Schillerwiese, Bezirkssportanlagen
 3. Stadtbäder
ausgenommen Hauptbad, Grugabad, Schwimmbad Rüttenscheid, Freizeitzentrum Oase, Licht- und Luftbad Baldeney sowie die Bäder, die verpachtet sind oder im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages durch Dritte bewirtschaftet werden
 4. Friedhöfe,
ausgenommen Südwestfriedhof, Parkfriedhof, Terrassenfriedhof, Friedhof am Hellweg, Friedhof Überrauch, Friedhof am Hallo und Nordfriedhof
 5. Stadtteil-Bibliotheken
 6. Kindergärten, Kindertagesstätten und Jugendfreizeitstätten
 7. Spielplätze,
ausgenommen Spielplätze, die Teil einer Grün- oder Parkanlage mit wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung sind
 8. Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen

9. Grün- und Parkanlagen,
ausgenommen Grugapark und Waldungen
- b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes sowie der Grünpflege unter anderem Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste, Aufstellen von Gedenktafeln, Brunnen, Ruhebänken, Blumenkübeln und Grünpflege außerhalb des City-Bereiches sowie die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen
 - c) Planung zum Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten hierzu und deren Unterhaltung und Instandsetzung einschließlich der Straßenbeleuchtung; ausgenommen sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen.
Darüber hinaus entscheiden die Bezirksvertretungen über Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Straßeneinziehungen und Widmungserweiterungen sowie über die Verkehrsführung und deren vorübergehende Änderungen, soweit sie -voraussichtlich länger als drei Monate andauern; ausgenommen sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen.
Über alle vorgesehenen verkehrlichen Eingriffe, die eine voraussichtliche Dauer von einem Monat überschreiten, sind die Bezirksvertretungen sobald als möglich zu unterrichten.
 - d) Soweit im Rahmen der beschriebenen Zuständigkeiten nach Buchstabe c) die Bezirksvertretungen zu Maßnahmen entscheidungsberechtigt sind, die für eine Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepts gemäß § 8a Absatz 1 letzter Satz Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) relevant sind, so sind sie für die Aufnahme der Maßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept entscheidungsberechtigt. Sie nehmen die Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen gemäß § 8a Absatz 3 letzter Satz KAG zur Kenntnis, soweit nach Buchstabe c) die Zuständigkeit für einen Baubeschluss gegeben ist
 - e) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk
 - f) Kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Heimat- und Brauchtumpflege im Stadtbezirk
Die Bezirksvertretungen sind über die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen der Stadt mit überwiegend bezirklicher Bedeutung vorher zu informieren.
 - g) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks
Für Repräsentationsaufgaben können die Bezirksvertretungen im Rahmen der Haushaltsmittel dem/der Bezirksbürgermeister/-in einen Betrag bis zu 1.000 EURO zur Verfügung stellen.
 - h) Namensgebung für die unter a) - c) genannten öffentlichen Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken mit Ausnahme der Einrichtungen der Jugendhilfe.
 - i) Außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken
ausgenommen die Freigabe von Schulgebäuden an überbezirklichen Schulen
 - j) Überlassung von Sportanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, an Dritte außerhalb der sportlichen Nutzung
 - k) Grundsätze der Programmgestaltung sowie Grundsätze der Vergabe von Räumen in Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen an Vereinigungen und Verbände im Stadtbezirk
 - l) Überlassung von Jugendfreizeitstätten an Dritte zur zweckfremden Nutzung, soweit sie sich über einen längeren Zeitraum (mindestens drei Monate) erstreckt oder außergewöhnlicher Art ist
 - m) Vergabe von Aufträgen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, und deren zugrundeliegende Angelegenheiten der Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretungen unterliegen
 - ab 50.000 EURO netto im Einzelfall
bei Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Gutachteraufträgen
 - ab 75.000 EURO netto im Einzelfall
bei Vergaben, die entweder freihändig vergeben oder nach Ausschreibung nicht dem Mindestbietenden erteilt werden sollen
 - ab 150.000 EURO netto im Einzelfall
bei Vergaben im Garten- und Landschaftsbau sowie im Hoch-, Tief- und U-Bahn-Bau, die nach vorangegangener Ausschreibung dem Mindestbietenden erteilt werden sollen
 - ab 10 % der Gesamtauftragssumme und einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall bei Erweiterungs- und Zusatzaufträgen zu bereits beschlossenen Maßnahmen
 - n) Wahl von Schiedspersonen
- (2) Soweit die Bezirksvertretungen entscheiden, gilt dies nur, wenn die Maßnahme im Einzelfall einen Geschäftswert von mehr als 25.000 EURO hat. Bei Angelegenheiten der Friedhöfe, Spielplätze, Pflege des Ortsbildes sowie Grün- und Parkanlagen, besteht abweichend von dieser Wertgrenze die Zuständigkeit der

Bezirksvertretungen, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen der laufenden Unterhaltung. Diese Wertgrenze gilt auch nicht, soweit Haushaltsmittel der Bezirksvertretung eingesetzt werden.

Haben die Bezirksvertretungen Beschlüsse hinsichtlich der Reihenfolge sowie der Gestaltung von Maßnahmen gefasst, sind diese Maßnahmen auszuführen, auch wenn die Verwirklichung im Einzelfall einen Geschäftswert von weniger als 25.000 EURO hat.

- (3) Die Verwaltung erstattet den Bezirksvertretungen über alle für den Bezirk vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen im Geschäftswert über 2.500 EURO unverzüglich nach Verabschiedung der Haushaltssatzung einen Bericht.
- (4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden die Bezirksvertretungen über Rechtsbehelfe.
- (5) Die Bezirksvertretungen entscheiden nicht über Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.
- (6) Gesetzliche Entscheidungsbefugnisse und Beteiligungsrechte (z. B. Jugendhilfeausschuss, Schulkonferenz) bleiben unberührt.

§ 11 Anhörung der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen sind zu allen den Stadtbezirk berührenden wichtigen Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Rat oder Ausschuss bzw. vor der Entscheidung durch die Verwaltung rechtzeitig zu hören. Dies gilt insbesondere
 - a) bei der Planung des Neu-, Um- und Ausbaus und von Instandsetzungen der im Stadtbezirk gelegenen Schulen - ausschließlich der Ausstattung zur fachlich-inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung - und öffentlicher Einrichtungen,
 - b) bei der Planung des Neu-, Um- und Ausbaus sowie bei der Ausstattung von Grünflächen,
 - c) in Grundstücksangelegenheiten.
- (2) Die Anhörung der Bezirksvertretung erfolgt in zwei Phasen:
 - a) im Rahmen der Haushaltsberatungen vor der Beratung des Fachausschusses
 - b) vor der Beratung des Fachausschusses im Zuge der Ausführung/RealisierungBei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Fachausschuss und Bezirksvertretung ist für jeden Punkt ein Beschluss des Ausschusses erforderlich.
- (3) Die Anhörung kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In dringenden Fällen kann der/die Bezirksbürgermeister/-in mit einem Mitglied der Bezirksvertretung das Anhörungsrecht wahrnehmen. In einem solchen Fall ist die Bezirksvertretung in der nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.
- (4) Die Beratungsreihenfolge wird wie folgt festgelegt: Bezirksvertretung, Fachausschuss, Rat. Die Verwaltung kann nur in begründeten Einzelfällen davon abweichen. Ein schriftlicher (Vorab-)Auszug aus der Bezirksvertretungs-Niederschrift sollte dem Ausschuss/Rat vorliegen.
- (5) Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, hat der/die Bezirksbürgermeister/-in das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 12 Versammlungen im Stadtbezirk

Die Bezirksvertretung kann in Angelegenheiten, die ihrer Entscheidungskompetenz unterliegen, die Durchführung von Versammlungen der im Bezirk wohnenden Einwohner/ -innen beschließen. Hierbei soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung bestehen. Einberufung und Leitung der Versammlung obliegen dem/der Bezirksbürgermeister/-in.

§ 13 Akteneinsicht

- (1) Das Recht auf Akteneinsicht erfolgt nach Maßgabe von § 55 GO NRW und ist zu gewähren, soweit vorrangige Geheimhaltungsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Ein entsprechendes Einsichtsbegehren ist schriftlich an den/die Oberbürgermeister/-in zu richten.
- (2) Die Akteneinsicht darf nur in städtischen Diensträumen gewährt werden. Die Mitnahme von Akten und die Herstellung von Kopien oder Fertigung von Auszügen ist nicht zulässig.
- (3) Über das Ergebnis der Akteneinsicht ist der Rat, der jeweilige Ausschuss oder die jeweilige Bezirksvertretung zu unterrichten.

§ 14 Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie mit leitenden Dienstkräften bedürfen gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe r GO NRW der Genehmigung des Rates. Dies gilt auch für Verträge mit einer Gesellschaft oder einer sonstigen juristischen Person, bei der das Mitglied als Geschäftsführer/-in, Gesellschafter/-in, Organmitglied oder in gleichartiger Funktion tätig ist, sofern es sich nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts handelt. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Verträge, die
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen,
 - b) nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen abgeschlossen werden,
 - c) das Ergebnis ordnungsgemäß ausgewerteter Ausschreibungen darstellen,
 - d) einen Geschäftswert, gegebenenfalls Jahresgeschäftswert, von 2.500 EURO nicht überschreiten.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 41 Absatz 1 Buchstabe r) GO NRW sind die Beigeordneten.

§ 15 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale und daneben für die Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung); Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien, die aufgrund eines förmlichen Rats- oder Ausschussbeschlusses eingerichtet worden sind, gelten als Ausschusssitzungen.

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Absatz 5 GO NRW wird auf 150 pro Jahr beschränkt.
- (2) Die sachkundigen Bürger/-innen und sachkundigen Einwohner/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen erhalten nach Maßgabe des § 45 Absatz 5 GO NRW für die Teilnahme an den im Absatz 1 genannten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des gemäß der Entschädigungsverordnung zulässigen Betrages.
- (3) Für Sitzungen des Integrationsrates und seiner Arbeitskreise erhalten deren Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe des für sachkundige Bürger/-innen sowie sachkundige Einwohner/-innen festgesetzten Betrages. Die vom Rat in den Integrationsrat entsandten Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des gemäß der Entschädigungsverordnung zulässigen Betrages.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ratsfraktionen und die Ausschussvorsitzenden (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses) erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung i. V. m. § 46 GO NRW.
- (6) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale gemäß der Entschädigungsverordnung. Die Bezirksbürgermeister/-innen sowie die stellvertretenden Bezirksbürgermeister/-innen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungsverordnung.
- (7) Ratsmitglieder erhalten eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Kosten für eine Netzkarte für das Stadtgebiet Essen. Den Mitgliedern der übrigen kommunalen Vertretungen und Ausschüsse wird bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges die gemäß der Entschädigungsverordnung vorgesehene Entschädigung je Kilometer gezahlt. Den Bezirksbürgermeistern und Bezirksbürgermeisterinnen bzw. seinen/ihren Stellvertretern und Stellvertreterinnen kann für Fahrten zur Wahrnehmung von Ehrungsterminen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Entschädigung je Kilometer eine individuell festzulegende Pauschvergütung gewährt werden. Bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs werden die nachgewiesenen Kosten erstattet.

§ 16 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Integrationsrates erhalten im Falle der Geltendmachung von Ersatz ihres Verdienstaufalles den gemäß Entschädigungsverordnung festgelegten Regelstundensatz, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. Für Sitzungszeiten nach 19.00 Uhr wird grundsätzlich kein Ersatz des Verdienstaufalles gewährt. Begründete Ausnahmefälle sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.

- (2) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene Verdienstausfall ersetzt. Er ist durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Anspruch kann auch an den/die Arbeitgeber/-in abgetreten werden.
- (3) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde versäumter regelmäßiger Arbeitszeit, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (4) Personen, die
 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den gemäß Entschädigungsverordnung festgelegten Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag bis zur Höhe von 16 EURO pro Stunde erstattet. Höhere Kinderbetreuungskosten werden nur in glaubhaft gemachten Ausnahmefällen erstattet, wenn eine spezielle Kinderbetreuung erforderlich ist, die sich in Art und Umfang vom Regelfall deutlich unterscheidet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen geleistet wird. Als Kinder gelten Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (6) Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 5 werden nur bis zu dem gemäß Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag je Stunde geleistet.

§ 17 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens 8 festgesetzt.
- (2) Der Rat legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in fest. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, legt der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder fest. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der/die Oberbürgermeister/-in nicht mit.
- (3) Die/Der zur allgemeinen Vertretung des/der Oberbürgermeisters/-in bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor/-in“.
- (4) Ist der/die vom Rat bestellte zweite Vertreter/in des/der Oberbürgermeisters/-in verhindert, vertreten ihn/sie die anderen Beigeordneten in der Reihenfolge der Besoldungsgruppe; bei gleicher Besoldung entscheidet das Dienstalter als Beigeordnete/r der Stadt Essen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Essen erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Essen“. Dieses wird auch im Internet auf www.essen.de/amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung werden im „Amtsblatt der Stadt Essen“ öffentlich bekannt gemacht. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Verhandlungsgegenstände erfolgt vor der Ratssitzung durch Information der Essener Presse, und zwar in der Regel durch Aushändigung der Sitzungsunterlagen für den öffentlichen Teil der Beratungen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger dringender Ereignisse nicht möglich, tritt an deren Stelle der Aushang im Rathaus und in den Bezirksverwaltungsstellen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche und beginnt mit dem Zeitpunkt des Aushanges. Der Zeitpunkt des Aushanges ist auf der Vorderseite zu vermerken; der Zeitpunkt der Abnahme ist zu bescheinigen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 07.03.2008 Seite 61 (Neufassung)

vom 11. Dezember 2009 (Änderung)

vom 09. Dezember 2011 (Änderung § 8 Absatz 1 Buchst. B), Absatz 3, § 17 Absatz neu eingefügt)

vom 13. Juli 2012 (Änderung § 10 Abs. 1 Buchstabe g))

vom 28. März 2013 (Änderung des § 2 und § 16 Abs. 4 und 5)

vom 14. März 2014 (Änderung des § 6 und § 15 Abs. 2 und 3)

vom 01. Juli 2016 (Änderung des § 8 Abs. 2 und 6)

vom 03. März 2017 (Änderungen der §§ 1 Absatz 2, Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 3, 10 Absatz 1 Buchstabe
a) Ziffer 2, Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 4, 14 Abs. 1, 15 Abs. 5, 7, 16 Abs. 1, 4 und 6)

vom 15. Dezember 2017 (Änderung des § 17 Abs. 4)

vom 14. Dezember 2018 (Änderung des § 18 Abs. 1)

vom 04. Oktober 2019 (Änderung des § 18 Abs. 1)

vom 05. Juni 2020 (Änderung des § 10 Abs. 1)

vom 27. August 2021 (Änderung des § 16 Abs. 5)

vom 07. Januar 2022 (Änderung des § 18 Abs. 1)